

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Sachstand bei der Reaktivierung der Werrabahn und der Sicherung der Werrabahntrasse als Betriebsanlage der Eisenbahn nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) - Teil I

Die Reaktivierung der Werrabahn ist erklärtes Ziel der Thüringer Landesregierung. Der Bahnlückenschluss zwischen Thüringen und Bayern ist sowohl im Regionalplan Südwestthüringen als auch dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verankert. Im Jahr 2020 hat das Bahnprojekt durch die Berücksichtigung im Deutschland-Takt neuen Rückenwind von Bundesebene erhalten. Im Juni 2021 präsentierte die Deutsche Bahn AG ein bundesweites Reaktivierungsprogramm mit insgesamt 20 Eisenbahnstrecken, bei dem auch der Werrabahnlückenschluss aufgeführt wird. Und schließlich haben im Juli 2021 insgesamt 23 Gebietskörperschaften, Wirtschaftskammern und Interessenverbände sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Freistaaten Bayern und Thüringen den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Interessengemeinschaft (IG) "Schienenlückenschluss Coburg-Südthüringen" unterzeichnet. Maßgeblich unterstützt wird dieser Prozess von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen und der IHK zu Coburg.

Von zentraler Bedeutung für das thüringisch-bayerische Schienenprojekt ist die Sicherung der Trasse als Betriebsanlage der Eisenbahn im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (§ 23 AEG). Den Status als Betriebsanlage der Eisenbahn beziehungsweise "gewidmete Bahntrasse" bestätigte die Bundesregierung für die Werrabahntrasse mit der Antwort auf eine Kleine Anfrage bereits im März 2020 grundsätzlich (siehe Bundestagsdrucksache 19/18384).

Mit dem Status als Betriebsanlage der Eisenbahn unvereinbar ist daher die Überbauung der Werrabahntrasse durch die Verlegung der Kreisstraße 530 (K 530) südöstlich von Eisfeld. Das Straßenbauvorhaben, für das der Landkreis Hildburghausen kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt hat und somit keine Abwägung öffentlicher und privater Belange stattfinden konnte, steht damit eisenbahnrechtlichen Aspekten aber auch Zielen der Regional- und Landesplanung diametral entgegen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3024** vom 22. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 2022 (Eingang) beantwortet:

1. Wann hat die Landesregierung den Zuwendungsbescheid für die Fördermittel, die zur Verlegung der K 530 vom Land gewährt wurden, aufgehoben und wie hoch ist die Summe, der in diesem Bescheid zurückgeforderten Fördermittel (bitte Datum angeben)?

Antwort:

Der Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) vom 13. August 2019 wurde mit Bescheid des TLBV vom 7. Juli 2021 mit Wirkung für die Vergangenheit in Höhe von 254.100

Euro zurückgenommen und der Landkreis Hildburghausen zur Erstattung der im Jahr 2019 ausgezahlten Zuwendung in Höhe von 180.000 Euro verpflichtet. Der übrige Zuwendungsbetrag in Höhe von 74.100 Euro war nicht ausgezahlt worden, so dass insoweit keine Erstattungspflicht besteht.

2. Hat das Landratsamt Hildburghausen gegen die Aufhebung des Zuwendungsbescheids über Fördermittel für die Verlegung der K 530 Rechtsmittel eingelegt? Wenn ja, wann hat das Landratsamt Hildburghausen gegen die Aufhebung des Zuwendungsbescheids Rechtsmittel eingelegt und welcher Sachstand wurde zwischenzeitlich im Verfahren erreicht?

Antwort:

Mit Schreiben vom 5. August 2021 legte der Landkreis Hildburghausen fristgemäß Widerspruch gegen den Rücknahme- und Erstattungsbescheid des TLBV vom 7. Juli 2021 ein. Das TLBV bestätigte mit Schreiben vom 30. August 2021 den fristgerechten Eingang des Widerspruchs und forderte den Landkreis Hildburghausen auf, den Widerspruch zu begründen. Die Widerspruchsbegründung des Landkreises Hildburghausen im Schreiben vom 29. November 2021 ist am 1. Dezember 2021 im TLBV eingegangen. Das Widerspruchsverfahren läuft derzeit.

3. Wann hat das Landratsamt Hildburghausen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erstmals Kontakt aufgenommen, um die Bedingungen einer gegebenenfalls möglichen Zulassung des Straßenbauvorhabens "Verlegung der K 530" zu klären, welche planrechtlichen Verfahren wurden in diesem Zusammenhang erörtert und wann haben nach Kenntnis der Landesregierung dazu Konsultationen mit welchen Ergebnissen zwischen dem Landesverwaltungsamt und dem Landratsamt stattgefunden (bitte jeweilige Termine und gegebenenfalls Kreis der Teilnehmenden gesondert aufführen)?

Antwort:

Das erste Gespräch der Planfeststellungsbehörde (Referat 540 im Thüringer Landesverwaltungsamt - TLVwA) mit dem Landratsamt Hildburghausen hat am 8. Juni 2021 im TLVwA stattgefunden. An diesem Gespräch haben von Seiten des Landratsamts Vertreterinnen und Vertreter des Justizariats, der Liegenschaften sowie der unteren Naturschutzbehörde teilgenommen. Die Planfeststellungsbehörde war durch den Referatsleiter und den Referenten vertreten.

Das Gespräch fand statt im Lichte des Widerspruchsbescheids des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 7. Mai 2021. Darüber hinaus waren die tatsächlichen Gegebenheiten zum Bau der K 530 Gegenstand des Gesprächs. Als Lösungsansatz zum fehlenden Bau-recht wurde die Frage erörtert, ob nachträglich ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann.

4. Ist es zutreffend, dass das Eisenbahn-Bundesamt den Antrag der Stadt Eisfeld auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken von drei Flurstücken, die das Streckenband der Werrabahn berühren, bereits im Juli 2021 abschlägig beschieden hat und das Landesverwaltungsamt Thüringen in Kenntnis des Bescheids des Eisenbahn-Bundesamts das Landratsamt Hildburghausen zwischenzeitlich darüber in Kenntnis setzte, dass ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren für die auf die Werrabahntrasse verlegte K 530 auch im Nachhinein nicht durchgeführt werden kann? Wenn ja, welche Lösung zur Beseitigung der Überbauung der Werrabahntrasse durch die K 530 wird durch die beteiligten Behörden nunmehr favorisiert?

Antwort:

Ein abschlägiger Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom Juli 2021, auf den in der Frage verwiesen wird, ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Entscheidung des EBA nach § 23 AEG über den Antrag der Stadt Eisfeld steht nach Kenntnis der Landesregierung vielmehr noch aus.

Die Planfeststellungsbehörde erhielt erst im Rahmen eines Telefonats mit dem EBA am 13. Juli 2021 darüber Kenntnis, dass die in Rede stehende Trasse weiterhin einer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung unterliegt.

Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27. Juli 2021 dem Landratsamt Hildburghausen mitgeteilt, dass aufgrund der bestehenden eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung kein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann. Dem Landratsamt wurde empfohlen, sich mit dem EBA zum weiteren Vorgehen abzustimmen.

5. Wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamts beziehungsweise des Landratsamts Hildburghausen in diesem Zusammenhang auch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Rate gezogen? Wenn ja, wann und in welcher Weise hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - auch in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde - in der Frage der Überbauung der Werrabahntrasse eine fachliche Bewertung abgegeben?

Antwort:

Abstimmungen zwischen der Planfeststellungsbehörde und dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Bau der K 530 beziehungsweise deren Genehmigung haben nicht stattgefunden. Die oberste Landesplanungsbehörde wurde in der Frage der Überbauung der Werrabahntrasse bisher nicht um eine fachliche Bewertung gebeten.

6. Ist es zutreffend, dass das Landratsamt Hildburghausen anstrebt, die Werrabahntrasse als "funktionslos" zu betrachten und damit von einer "Entwidmung durch Funktionslosigkeit" der Werrabahntrasse ausgeht? Wenn ja, seit wann ist der Landesregierung dieses Ansinnen des Landratsamts Hildburghausen bekannt und wie ist nach Kenntnis der Landesregierung in diesem Zusammenhang der aktuelle Sachstand bei der Abstimmung zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt, der Deutschen Bahn AG und dem Landratsamt Hildburghausen?

Antwort:

Ein entsprechendes Bestreben des Landratsamts Hildburghausen ist der Landesregierung nicht bekannt. Ebenso hat die Landesregierung keine Kenntnis über den aktuellen Sachstand etwaiger Abstimmungen zwischen dem EBA, der Deutschen Bahn AG und dem Landratsamt Hildburghausen.

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Schönig
Staatssekretärin